

**Änderungsantrag**

der Fraktion Alternative für Deutschland

**DS-81-1/26-31**

Datum

20.08.2026

| Beratungsfolge              | Termin     | Beratungsaktion     |
|-----------------------------|------------|---------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss  | 01.09.2026 | beschlussempfehlend |
| Stadtverordnetenversammlung | 10.09.2026 | beschließend        |

**Betreff:****Überschreitung der Höchstgrenze der Liquiditätskredite von 190 Mio. € auf 230,06 Mio. € bis zum Ende des 1. Halbjahres 2027****hier: Zurückverweisung an den Magistrat mit Prüf- und Berichtsauftrag****Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 20.08.2026****Antragstext:**

Der Beschlussvorschlag wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Die Vorlage DS-81/26-31 wird zur Überarbeitung und Ergänzung an den Magistrat zurückverwiesen. Die Beschlussfassung über die Überschreitung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 190 Mio. € auf 230,06 Mio. € wird bis zum Vorliegen der überarbeiteten Beschlussvorlage zurückgestellt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich – spätestens zur ersten auf den 10.09.2026 folgenden Sitzung – eine überarbeitete Beschlussvorlage vorzulegen, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

**a. Monatsscharfe Liquiditätsplanung nach dem amtlichen Muster**

Monatliche Liquiditätsplanung bis zum 30.06.2027 entsprechend dem Muster der Liquiditätsplanung im Finanzstatusbericht (Muster 20 zur GemHVO): Einzahlungen, Auszahlungen, Saldo je Monat und Bestand der Liquiditätskredite zum Monatsende. Nach Hinweis Nr. 3 zu § 105 HGO ist diese Planung die Grundlage für die bedarfsgerechte Festsetzung und Genehmigung des Höchstbetrages. Die Planung ist mit der tatsächlichen monatlichen Entwicklung seit Juli 2026 abzugleichen; ergibt sich daraus, dass der beantragte Höchstbetrag nicht bis zum 30.06.2027 ausreicht, ist der voraussichtlich erforderliche Höchstbetrag – getrennt nach Basis- und Risikoszenario – zu beziffern.

**b. Ursachenanalyse und Finanzentwicklung der letzten 24 Monate**

Darstellung, warum der zusätzliche Bedarf von rund 40 Mio. € bei der Beschlussfassung vom 19.02.2026 (Anhebung auf 190 Mio. €) noch nicht erkennbar war; Aufschlüsselung der wesentlichen Abweichungen nach Betrag und Ursache. Ergänzend ist die Entwicklung der wesentlichen Ertrags-, Aufwands- und Auszahlungspositionen der letzten 24 Monate darzustellen – insbesondere Steuererträge, Personal, Sach- und Dienstleistungen, Jugendhilfe und Soziales, Kreisumlage, Zinsen und investive Mittelabflüsse – jeweils mit ausführlicher Begründung der Veränderungen und Darstellung der eingeleiteten Gegensteuerungsmaßnahmen.

### **c. Einzelaufstellung und Priorisierung der geplanten Auszahlungen**

Aufschlüsselung der bislang nur summarisch angesetzten investiven Mittelabflüsse (22,0 Mio. € im 2. Halbjahr 2026 und 23,0 Mio. € im 1. Halbjahr 2027; „insb. für Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, Kanal, Inventar, EDV etc.“) in Einzelmaßnahmen mit Betrag, Begründung der Unabweisbarkeit (rechtliche Verpflichtung, bereits begonnene Maßnahme, Gefahr im Verzug) und den Folgen einer Verschiebung sowie Priorisierung (Kategorie A: rechtlich zwingend oder begonnen; Kategorie B: dringlich; Kategorie C: verschiebbar). Über die Berücksichtigung der Maßnahmen der Kategorien B und C bei der Bemessung des Höchstbetrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der erneuten Beschlussfassung für jede Maßnahme gesondert.

### **d. Einsparpotenziale und Ersatzmaßnahmen**

Konkrete, kurzfristig liquiditätswirksame Einspar- und Konsolidierungsvorschläge mit bezifferter Wirkung und Umsetzungszeitplan – über die Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung hinaus. Soweit die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts (Ziffer A.5 der Vorlage) nicht eingehalten werden können, sind gemäß der Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 06.07.2026 unverzüglich Ersatzmaßnahmen zu benennen und in das Haushaltssicherungskonzept einzuarbeiten. Die Ersatzmaßnahmen sind vollständig in der überarbeiteten Beschlussvorlage darzustellen; die vorherige Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die Ersatzmaßnahmen ist Voraussetzung für die Beschlussfassung über die beantragte Überschreitung. Ziffer 3 Satz 2 bleibt unberührt.

### **e. Vereinbarkeit mit dem Abbaupfad bis 2031**

Darstellung, wie sich der beantragte Höchstbetrag von 230,06 Mio. € (zum 30.06.2027) mit den Maßgaben des Haushaltssicherungskonzepts vom 06.11.2025 – jahresbezogener Ausgleich im Jahr 2031, Begrenzung der Liquiditätskredite auf rund 199,2 Mio. € zum Ende des Jahres 2031 – vereinbaren lässt; verbindlicher Rückführungspfad mit den geplanten Jahresendständen 2026 bis 2031.

### **f. Zinsaufwand, Zinsänderungsrisiko und Absicherung**

Bezifferung des Zinsaufwands der Liquiditätskredite (Ist 2025, Prognose 2026 und 2027) einschließlich durchschnittlicher Konditionen, Laufzeiten und Zinsbindungen, ergänzt um eine Risikobetrachtung: Darzustellen ist, welche Maßnahmen vorgesehen sind, wenn die Zinsen bei Anschlussfinanzierungen nach Ablauf der Zinsbindungen weiter steigen, wie zinsbedingte Mehraufwendungen gedeckt werden, welche Absicherungen bestehen (z. B. Zinsbindungs- und Laufzeitenstruktur, Zinssicherungsinstrumente) und wie künftige Zinsaufwendungen in Haushaltsplanung, Finanzplanung und Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt sind (Sensitivität bei einem Zinsanstieg um einen bzw. zwei Prozentpunkte).

### **g. Einbindung des Expertenrats**

Der Expertenrat, der nach der Verfügung des Regierungspräsidiums vom 06.07.2026 tragfähige Konsolidierungsmaßnahmen aufzeigen soll und sich zwischenzeitlich konstituiert hat, ist in die Überarbeitung einzubinden; seine Einschätzung zur Maßnahmenliste, zu den Einsparpotenzialen und zum Rückführungspfad ist der überarbeiteten Beschlussvorlage beizufügen. Über Auftrag, Besetzung und Zeitplan ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

#### **h. Laufende Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung**

Die dem Regierungspräsidium monatlich vorzulegenden Berichte (Entwicklung im Personalbereich; tagesaktuelle Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich Hochrechnung zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres) werden zeitgleich dem Haupt- und Finanzausschuss und den Fraktionen zugeleitet; der Magistrat berichtet zudem in jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die aktuelle Liquiditätslage und die Ausschöpfung des Kreditrahmens.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Höchstbetrag von 190 Mio. € von der Zurückverweisung unberührt bleibt und bis zur erneuten Beschlussfassung weiterhin zur Verfügung steht. Droht vor der erneuten Beschlussfassung eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit, legt der Magistrat die überarbeitete Beschlussvorlage – erforderlichenfalls mit dem bis dahin erreichten Stand der Angaben nach Ziffer 2 – unverzüglich zur Beschlussfassung vor und verlangt, soweit geboten, nach § 56 HGO die unverzügliche Einberufung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Begründung:**

Innerhalb von zwölf Monaten soll der Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 150 Mio. € (§ 4 der Haushaltssatzung 2025) über 190 Mio. € (Beschluss vom 19.02.2026) auf 230,06 Mio. € steigen – ein Zuwachs um mehr als die Hälfte. Zum 30.06.2026 waren bereits 176,06 Mio. € in Anspruch genommen. Nach der monatlichen Mitteilung über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.07.2026 beläuft sich der Bestand inzwischen auf rund 183 Mio. €, bei einem monatlichen Anstieg von rund 8 bis 10 Mio. €. Setzt sich diese Entwicklung fort, wäre der beantragte Höchstbetrag von 230,06 Mio. € voraussichtlich bereits um den Jahreswechsel 2026/2027 erreicht – deutlich vor dem 30.06.2027, bis zu dem er nach der Vorlage reichen soll; damit ist bereits heute ernsthaft zu besorgen, dass auch die jetzt beantragten Mittel nicht auskömmlich sind. Liquiditätskredite dienen nach § 105 HGO der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen, nicht der dauerhaften Finanzierung struktureller Defizite; die Überschreitung des festgesetzten Höchstbetrages ist nach Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO besonderen Ausnahmefällen vorbehalten.

Für eine Entscheidung dieser Tragweite bietet die Vorlage keine ausreichende Grundlage: Die Berechnung beruht auf pauschalen Halbjahresansätzen, die investiven Mittelabflüsse von zusammen 45 Mio. € bleiben Sammelposten, der steigende Zinsaufwand wird nicht beziffert, und unter „Alternativen“ wird schlicht „Keine“ angegeben. Das Land Hessen sieht demgegenüber mit dem Finanzstatusbericht (Muster 20 zur GemHVO) eine monatliche Liquiditätsplanung vor, die nach Hinweis Nr. 3 zu § 105 HGO die Grundlage für die bedarfsgerechte Festsetzung und Genehmigung des Höchstbetrages bildet; andere Kommunen – etwa die Universitätsstadt Gießen – unterrichten ihre Gremien laufend über Finanzlage und Liquiditätsplanung bis hin zu einzelnen Investitionsprojekten. Was der Aufsichtsbehörde gegenüber darzustellen ist, muss erst recht der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, der nach § 51 Nr. 7 HGO der Erlass der Haushaltssatzung – und damit das Budgetrecht – als ausschließliche Zuständigkeit vorbehalten ist; nur so kann sie verantworten, wofür Kredite in dieser Größenordnung aufgenommen werden.

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 06.07.2026 unterstreicht dies: Sie attestiert der Stadt eine „stark eingeschränkte Zahlungsfähigkeit“, hat der Überschreitung auf 190 Mio. € ausdrücklich nur „unter Zurückstellung aufsichtsbehördlicher Bedenken“ zugestimmt und verlangt monatliche Berichte, die strikte Einhaltung des Abbaupfades sowie die sofortige Benennung von Ersatzmaßnahmen, soweit einzelne Konsolidierungssegmente nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt werden können. Die Vorlage räumt unter Ziffer A.5 selbst ein, dass die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts aktuell nicht eingehalten werden, benennt jedoch keine Ersatzmaßnahmen im Sinne der Verfügung – die aufgezählten Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung ersetzen diese nicht – und bindet auch den inzwischen konstituierten Expertenrat nicht ein. Zugleich steht der beantragte Höchstbetrag von 230,06 Mio. € (Mitte 2027) in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Ziel des Haushaltssicherungskonzepts, die Liquiditätskredite bis Ende 2031 auf rund 199,2 Mio. € zu begrenzen, solange die Vorlage den Weg der Rückführung nicht aufzeigt. Der Hessische Rechnungshof hat im Kommunalbericht 2025 vor weiterem Aufwuchs kommunaler Liquiditätskredite gewarnt.

Der Änderungsantrag verweigert nicht die Sicherung der Liquidität, sondern schafft die Voraussetzung für eine informierte Entscheidung: Der abgestimmte Rahmen von 190 Mio. € besteht fort; droht er vor der erneuten Beschlussfassung ausgeschöpft zu werden, greift das beschleunigte Verfahren nach Ziffer 3. In diesem Fall kann die Stadtverordnetenversammlung binnen weniger Tage entscheiden; der Magistrat hat die Unterlagen nach Ziffer 2 unverzüglich – nicht erst zur nächsten regulären Sitzung – vorzubereiten. Die geforderten Unterlagen beruhen weit überwiegend auf Daten, die der Aufsichtsbehörde ohnehin monatlich darzustellen sind, sodass sie kurzfristig beigebracht werden können. Transparenz über jeden einzelnen Kostenpunkt, belastbare Prioritäten und konkrete Einsparvorschläge verhindern unwirtschaftliche Ausgaben und sichern die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt für künftige Generationen.

Alexander Martens  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
AfD-Fraktion Rüsselsheim am Main